

An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): - (1910)

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.!

Gemäß Art. 7 der in Ihrer Versammlung, am 29. April 1909 aufgestellten Liquidationsbestimmungen hat Ihnen die Liquidationskommission über ihre Verwaltung für jedes Kalenderjahr einen Bericht zu erstatten. Der erste dieser Berichte umfaßte den Zeitraum vom 1. Mai 1909, dem Eintritt der Liquidation, bis zum 31. Dezember 1909.

Heute beehren wir uns nun, Ihnen unsern zweiten Bericht, umfassend das volle Jahr 1910, vorzulegen.

A. Rückkaufsangelegenheit.

1. Verhandlungen mit dem Bunde.

Wir stellen die Rückkaufsangelegenheit in die erste Linie der von uns zu behandelnden Geschäfte, handelt es sich doch um die Feststellung unseres hauptsächlichsten Vermögensobjektes, nämlich unseres Guthabens an die Eidgenossenschaft für die aus unserem Eigentum von ihr zurückgenommene Bahn und um die Ausfolgung der betreffenden Entschädigungssumme an unsere Gesellschaft.

Die bisherigen Verhandlungen mit den vom Bundesrate bezeichneten Organen haben bekanntlich am 29./30. Januar 1908 begonnen und zwar mit der Besprechung des konzessionsgemäßen Reinertrages.

In einer zweiten Verhandlung vom 19./20. Februar des gleichen Jahres kamen die Abzüge zur Erörterung, welche der Bundesrat von dem kapitalisierten Reinertrag zu machen beanspruchte, sowie die Forderungen der Gesellschaft für diejenigen baulichen Anlagen, welche sie im kapitalisierten Rückkaufspreis nicht inbegriffen erachtet.

Es zeigte sich sofort, daß hier Gegensätze hervortraten, deren Beseitigung großen Schwierigkeiten begegnen mußte, so daß die Verhandlungen unterbrochen wurden.

Bei dieser Sachlage mußte die gesetzlich vorgefehene Instanz, das schweizerische Bundesgericht, angerufen werden, was vorerst zur Einreichung der Klageschrift seitens der Gesellschaft am 5. Mai 1908 und der Antwort seitens des Bundesrates am 17. Oktober 1908 führte.